

Merkblatt über die Namensführung in der Ehe

1. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so haben die Ehegatten folgende Wahlmöglichkeiten:
 - **Gemeinsame Ehenamensbestimmung:**
Nach § 1355 BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Dies kann der Geburtsname eines der Ehegatten sein. Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Möglich ist auch den von einem der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geführten Namen zum Ehenamen zu bestimmen, also auch der in einer früheren Ehe erworbene Ehefrau oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehenamen gebildeter Doppelname. Eine einmal erfolgte Bestimmung des Ehenamens kann während des Bestehens der Ehe nicht mehr widerrufen werden. Eine Ehenamensbestimmung kann auch noch nach der Eheschließung erfolgen.
 - **Voranstellung oder Anfügung:**
Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den bei der Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. In diesem Fall kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung ist an keine Frist gebunden. Sie kann bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden (Kosten: 25,90 EUR). Die Voranstellung oder Anfügung eines Namens kann jederzeit widerrufen werden (Kosten: 25,90 EUR). Eine erneute Voranstellung oder Anfügung ist dann aber nicht mehr möglich.
 - **Keine Ehenamensbestimmung:**
Wird kein Ehename bestimmt, behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen (getrennte Namensführung). Es besteht aber die Möglichkeit während der Ehe jederzeit noch einen gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen, oder aber, solange noch kein gemeinsamer Ehename bestimmt ist, auch einen durch Vorehe erworbenen Ehenamen durch Wiederannahme des Geburtsnamens "abzulegen".
2. Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB).
3. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen (vgl. *Ziffer 4*); dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 10 Abs.2 EGBGB).
4. Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.